



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 18.03.2022

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Fritz & Grossmann Umweltplanung GmbH
Wilhelm-Kraut-Straße 60
72336 Balingen

per E-Mail an
info@grossmann-umweltplanung.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.02.2022

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Stadt Burladingen, Stadtteil Ringingen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "K15"

Frühzeitige Beteiligung als Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg
(NABU) und Schwäbischer Albverein.*

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeines

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, auch in Ansehung des Regionalplans. Ein
nähere Befassung mit den Bauwerken sowie mit Kompensationsmaßnahmen erfolgt im
weiteren Verfahren.

Der konkrete Inhalt von Pflanzgeboten war generell Gegenstand eines Mail-Austauschs der
Hechinger NABU-Gruppe mit dem Planungsbüro (Herrn Laubenstein), hierauf wird vorab
verwiesen.

Zu Pflanzgebot 2 (PFG 2)

*Gestaltung des Kontaktbereiches zwischen der Erschließungsstraße und dem Mischgebiet
Die mit PFG 2 gekennzeichneten privaten Grundstücksgrenzen sind auf mindestens 50 % der Länge und einer Breite von mind. 2 m zu begrünen und dauerhaft gärtnerisch zu gestalten.*

Durch diese Festsetzung ist auch eine reine Rasen- bzw. Wildwuchsfläche möglich, die erfahrungsgemäß über kurz oder lang eingeschottert wird. Es wird gebeten, auch hier eine Strauchbepflanzung mit heimischen Arten festzusetzen.

Zu Pflanzgebot 4 (PFG4)

Sichtschutz

*Die mit PFG 4 gekennzeichneten privaten Grünflächen sind mit einer Sichtschutzpflanzung aus Sträuchern (Qualität 60 – 100, 2x verpflanzt) und Hochstämmen (Solitär, StU 14 – 16 cm, 3 x verpflanzt) zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzung sollte mit standortgerechten und **nach Möglichkeit** heimischen Gehölzen erfolgen.*

Die Relativierung "**nach Möglichkeit**" verstößt gegen den Grundsatz der Bestimmtheit einer Rechtsnorm (Pflanzgebot ist Teil der Satzung). Die Pflanzung heimischer Gehölze bei der Sichtschutzpflanzung sollte uneingeschränkt festgesetzt werden.

Fassadenbegrünung

Die nichtverglasten Bereiche der Fassaden sind bis zu 15 % der Fassadenfläche dauerhaft zu begrünen.

Gemeint ist wohl "mindestens", da sonst 1 % oder 0 % möglich wäre.

Beleuchtung

Dr NABU empfiehlt generell eine Farbtemperatur von unter 2000 Kelvin

Einfriedungen

4,50 m zulässige Höhe im Bereich der Lagerflächen erscheint überzogen.

Es wird empfohlen, folgende Ergänzung vorzunehmen:

*Geschlossene bauliche Einfriedungen **wie Betonmauern und Schotterwände** sind außerhalb der Lagerflächen grundsätzlich nicht zulässig. Die Verwendung von Stacheldraht oder Kunststoffmaterialien sowie **Kunststoffummantelungen** ist generell nicht zugelassen.*

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Gert Rominger, Kornbühlstraße 12, 72379 Hechingen,
Tel. 07471-16103